

MOSKAU MINSK



Februar 2026

GMBH GRÜNDUNG IN RUSSLAND – EIN ÜBERBLICK

INHALT:

- **RECHTLICHE EINORDNUNG EINER RUSSISCHEN GMBH**
- **FIRMENNAME**
- **MANAGEMENTSTRUKTUR**
- **STAMMKAPITAL**
- **SITZ**
- **GRÜNDUNGSVERFAHREN**
- **GRÜNDUNGSBESCHLUSS**
- **GRÜNDUNGSVERTRAG**
- **SATZUNG**
- **GESELLSCHAFTERLISTE**
- **BANKKONTO DER GESELLSCHAFT**
- **REGISTRIERUNG**
- **FIRMENSTEMPEL**
- **LAUFENDE BANKKONTEN**
- **FRISTEN**
- **BENÖTIGTE UNTERLAGEN**
- **MUSTERSATZUNG**

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Rechtliche Einordnung einer GmbH nach russischem Recht

Russland ist und bleibt unser Nachbar. Auch wenn aufgrund der politischen Situation derzeit wenige Unternehmen aus „unfreundlichen“ Staaten in Russland investieren, ist u.a. die Zahl der chinesischen und indischen Investitionsprojekte gestiegen. Nichtsdestotrotz wurden zwischen 2022 und 2025 über 100 Unternehmen mit deutscher Beteiligung neu gegründet, meist allerdings durch natürliche Personen. Das zeigt, dass der russische Markt nach wie vor ein riesiges Potential bietet. Für Investoren gibt es eine Vielzahl von Steuervergünstigungen. Der rechtliche Rahmen ist insgesamt recht gut. Sobald die politische Situation es erlaubt und auch die Sanktionen stufenweise abgebaut werden, werden früher oder später auch wieder westliche Unternehmen nach Russland zurückkehren. Und Tatsache ist auch, dass ein Großteil der deutschen und westlichen Unternehmen weiterhin in Russland arbeitet.

Nachstehend möchten wir unseren Leitfaden zur GmbH daher auffrischen, da es seit 2020 praxisrelevante Änderungen gab.

Die GmbH („ООО“) ist die verbreitetste Rechtsform in Russland. Die meisten ausländischen und inländischen Investoren wählen sie als Rechtsform. Aktiengesellschaften sind auch verbreitet, aber stärker reguliert.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist nach russischem Recht eine juristische Person. Rechtliche Regelungen finden sich

insbesondere im russischen Zivilgesetzbuch („ZGB“) als auch im russischen GmbH-Gesetz („GmbHG“). Das GmbHG wurde in den letzten 15 Jahren stetig angepasst und verbessert und ist dem deutschen GmbH-Recht recht ähnlich, wobei es natürlich wichtige Unterschiede gibt.

Gesellschafter einer ООО können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, ausländische wie inländische.

Ausländische Unternehmen können auch 100%ige Tochtergesellschaften gründen.

In Kürze wurde das seit Jahr 1995 geltende „Enkelverbot“ (oder auch Verbot von „Matrjoschka-Puppen“-Gesellschaften) aufgehoben. Es ist demnächst erlaubt, dass eine russische Kapitalgesellschaft einen alleinigen Gesellschafter hat (100%), der wiederum nur einen Gesellschafter hat (100%). Dabei dürfen die ООО und ihr Alleiniger Gründer nicht denselben Generaldirektor haben.

Die Gründung von Unternehmen in einer Reihe von Bereichen, wie z. B. im Versicherungswesen, in den Medien und bei strategischen Branchen, unterliegt hinsichtlich der Beteiligungsquote einigen Beschränkungen.

Die Gründung einer ООО durch Gesellschafter aus „unfreundlichen“ Ländern (dazu zählen praktisch alle westlichen Länder) bedarf keiner Genehmigung der Regierungskommission für ausländischen Investitionen. Das bestätigt die Praxis der russischen Notare und der Steuerbehörden (dabei gibt es auch andere Meinungen und

auch abwiegende Rechtsprechung).

Andere Verfügungen über Anteile bedürfen aber dieser Genehmigung, insbesondere der Verkauf. Auch Liquidationen sind ohne Genehmigung der Regierungskommission möglich, auch wenn es hierzu andere Meinungen gibt.

Die Anzahl der Gesellschafter einer OOO darf 50 nicht übersteigen, andernfalls ist sie in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlagen. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter. Daher besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem der Gesellschafter.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Gesellschafter ihre Einlagen nicht geleistet haben.

Die Gesellschafter, die ihre Einlagen nicht vollständig geleistet haben, haften solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe des nicht geleisteten Teils.

Allerdings wurde die Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet, insbesondere in Insolvenzfällen. Darüber hat das Oberste Gericht Russlands Ende Januar 2020 klargestellt, dass Forderungen der Gesellschafter aus Unternehmensfinanzierungen erst nach den Forderungen dritter Gläubiger befriedigt werden.

Eine OOO kann zu beliebigen, gesetzlich zulässigen Zwecken gegründet werden. Ei-

ne Tätigkeit ist der Gesellschaft auch dann erlaubt, wenn diese nicht ausdrücklich in der Satzung genannt ist. Für bestimmte Tätigkeiten werden Lizenzen benötigt. Wenn ohne die notwendigen Lizenzen gearbeitet wird, kann dies strafbar sein. Um Außenhandelstätigkeiten nachgehen zu können, ist die OOO beim russischen Zoll anzumelden.

Eine OOO gilt im Zeitpunkt ihrer Eintragung in das von der Steuerbehörde geführte „Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen“ (EGRUL) – dem russischen Handelsregister – als gegründet.

Die Gründung hat grundsätzlich vor einem russischen Notar zu erfolgen, der den Antrag und begleitende Unterlagen elektronisch bei der Steuerbehörde einreicht. Mit Gründung erhält jede OOO eine sogenannte OGRN-Nummer (Handelsregisternummer) und eine Steuernummer (INN). Operativ handlungsfähig wird die Gesellschaft allerdings erst mit der Eröffnung von Bankkonten.

Firmenname

Bei Gründung ist die genaue Firma der OOO festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass einige Namen nicht bzw. nur mit Genehmigung verwendet werden dürfen, wie z.B. „Российская Федерация“ (Rossijskaja Federazija, Russische Föderation) sowie volle oder abgeleitete Wörter offizieller Bezeichnungen der Russischen Föderation (z.B. „Россия“, „Rossija“) oder Abkürzungen (z.B. „Рос“ oder „Ros“).

Die Nutzung des Wortes „Moskau“ ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Managementstruktur

Bei der OOO sind nach dem GmbHG zwingend zwei Organe vorgesehen:

- die Gesellschafterversammlung und
- der Generaldirektor als Einzelexekutivorgan.

Die Stellung des Generaldirektors ähnelt der Position des deutschen Geschäftsführers. Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Wichtig ist, dass die Bestellung und Abberufung von Generaldirektoren seit September 2024 zwingend vor einem russischen Notar zu erfolgen hat. Ausländische Gesellschafter müssen sich daher nach Russland begeben, um entsprechende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, oder sie müssen sich vor Ort vertreten lassen. Hierfür ist eine notariell beglaubigte und apostillierte Vollmacht und Unterlagen zu Gesellschaftern erforderlich (mit beglaubigter Übersetzung ins Russische).

Es können bei der OOO seit einigen Jahren auch gleichzeitig mehrere Generaldirektoren bestellt werden (Vier-Augen-Prinzip). Dies hat sich in der Praxis zögerlich durchgesetzt. Jetzt sind mehrere Generaldirektoren schon üblich, insbesondere bei Großunternehmen. Es kann eine gemeinschaftliche Vertretung vorgesehen werden oder

aber Einzelvertretungsbefugnis. Dies ist allerdings auch in der Satzung und den internen Geschäftsordnungen zu regeln.

Die Vertretungsbefugnis des Generaldirektors ist nach außen dadurch beschränkbar, dass dies durch die Satzung vorgesehen wird. Diese Beschränkung hat gegenüber Dritten aber nur dann Wirkung, wenn diese von der Beschränkung Kenntnis hatten. Viele Satzungen sehen daher einen Einschränkungskatalog vor.

Als Generaldirektor kann auch ein ausländischer Staatsangehöriger bestellt werden, der aber eine Arbeitserlaubnis benötigt, die vor der Bestellung und Aufnahme der Tätigkeit einzuholen ist (hierzu finden Sie mehr Informationen in unserem Leitfaden zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer). Dies stellt häufig bei Gründungen ein Problem dar, da viele ausländische Unternehmen zum Zeitpunkt der Gründung noch keinen russischen Generaldirektor stellen können oder wollen und die Arbeitsgenehmigung erst nach der Gründung der OOO beantragt werden kann (das Verfahren dauert ca. drei bis vier Monate; für „Hochqualifizierte Spezialisten“ dauert das Verfahren lediglich ca. einen Monat). Um die hohen Bußgelder für ausländerrechtliche Verstöße zu vermeiden, sollte ein russischer Staatsangehöriger in der Gründungsphase – wenn auch nur interimswweise – das Amt des Generaldirektors übernehmen.

Der Generaldirektor ist nach russischem Recht Arbeitnehmer. Mit ihm ist ein Arbeitsvertrag abzuschließen. Es gilt russi-

sches Arbeitsrecht – und damit auch das Günstigkeitsprinzip. Regelungen des Arbeitsvertrages, die zugunsten des Arbeitnehmers von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind daher wirksam. Mehr über das russische Arbeitsrecht finden Sie in unserem Leitfaden Arbeitsrecht unter www.bbpartners.de.

Die Funktionen des Generaldirektors können auch einer Managementgesellschaft übertragen werden, wenn dies nach der Satzung explizit erlaubt ist. Hierzu gibt es auch einige Einschränkungen für Gesellschaften mit Gesellschaftern aus sog. „unfreundlichen“ Staaten.

Neben dem Generaldirektor kann ein sog. „kollektives Exekutivorgan“, auch als Vorstand oder Direktion bezeichnet, eingesetzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind nur auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht vertretungsbefugt, nicht von Gesetzes wegen.

Es kann auch ein Aufsichtsrat vorgesehen werden, dem durch die Satzung gewisse Kompetenzen der Gesellschafterversammlung übertragen werden können (so z.B. die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters). Dies ist bei der OOO aber eher selten und macht bei 100%igen Tochtergesellschaften nur bedingt Sinn.

Stammkapital

Das Mindeststammkapital einer OOO beträgt RUB 10.000,- (umgerechnet ca. EUR 100,-). Die Einzahlungsfrist für das Stammkapital bei der Gründung wird im

Vertrag über die Gründung der Gesellschaft oder im Gründungsbeschluss bestimmt, darf aber vier Monate nach der staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten.

Im Fall des Zahlungsverzuges geht der durch den Gründungsgesellschafter nicht geleisteter Teil des Geschäftsanteils auf die Gesellschaft über, die diesen innerhalb eines Jahres entweder zwischen ihren Gesellschaftern zu verteilen hat oder zur entsprechenden Stammkapitalherabsetzung verpflichtet ist. Die Einlagen ausländischer Gründer müssen zwingend in bargeldloser Form erfolgen. Wir empfehlen, die Nachweise über die Einzahlung des Stammkapitals in den Dokumenten der Gesellschaft aufzubewahren.

Es empfiehlt sich vor der Gründung zu erwägen, ob eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Deutsch-Russischen Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) sinnvoll ist. Eine qualifizierte Beteiligung liegt (verkürzt) vor, wenn ein Gesellschafter mindestens 10% der Anteile hält und mindestens EUR 80.000,-- Stammkapital einbringt. Vorteil ist, dass nach dem DBA dadurch die Dividendenbesteuerung von 15% auf 5% verringert werden kann (allerdings nicht, wenn der Gründer eine KG ist, da die Regelung nur auf Kapitalgesellschaften anwendbar ist, es sei denn, die KG ist ausnahmsweise ertragssteuerpflichtig). Allerdings ist die Anwendung von einigen Regelungen des DBA derzeit teilweise ausgesetzt und damit viele Vergünstigungen weggefallen. Mehr Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite.

Sitz

Eine Gründung ohne juristische Adresse ist nicht möglich, da der genaue Sitz der Gesellschaft im Gründungsprotokoll anzugeben ist. Die Behörden verlangen in der Praxis häufig einen Nachweis über das Vorhandensein von konkreten Räumlichkeiten, in denen die zu gründende Gesellschaft ihren Sitz begründet. In der Regel ist den Registrierungsbehörden dafür ein „Bestätigungsschreiben“ des Vermieters vorzulegen, das bestätigt, dass der OOO nach Gründung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus verlangen die Behörden in der Regel die Vorlage eines beglaubigten Eigentumszeugnisses des Vermieters. Das Registrierungsamt ist dazu befugt die Angaben über den Sitz der Gesellschaften als auch andere im Handelsregister enthaltene Angaben zu den Gesellschaften zu prüfen, darunter auch den Vermieter zu kontaktieren und die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Diese Kontrollen wurden in den letzten Jahren im Kampf gegen „schwarze Schafe“ deutlich verschärft.

Nach der Gründung der OOO muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Gründungsverfahren

Das Gründungsverfahren einer OOO umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

Beschluss über die Gründung der OOO

Die Entscheidung über die Gründung der OOO wird in Form eines schriftlichen Beschlusses der Gründer getroffen. Der Beschluss über die Gründung hat folgende Informationen zu enthalten:

- Entscheidung über die Gründung der Gesellschaft unter Angabe des Firmennamens, der Adresse und der Höhe des Stammkapitals;
- Information zu den Gründern und den Anteilen;
- Bestätigung der Satzung der Gesellschaft;
- Wahl des Generaldirektors (und ggf. der Direktionsmitglieder) und Bevollmächtigung der Person, die den Arbeitsvertrag mit dem Generaldirektor unterzeichnet;
- Beschluss über die Registrierung der Gesellschaft.

Diese Tagesordnungspunkte sind nicht abschließend und können beliebig erweitert werden.

Wenn die OOO durch einen Gesellschafter gegründet wird, sind in den Gründungsbeschluss zusätzlich Angaben über das Verfahren und die Fristen für die Einlage in das Stammkapital sowie über die Höhe und den Nominalwert des Geschäftsanteils aufzunehmen.

Der Beschluss über die Gründung der OOO ist durch alle Gründer einstimmig zu fas-

sen.

Vertrag über die Gründung der Gesellschaft

Im Fall der Gründung einer OOO durch mehrere Gesellschafter ist ein Vertrag über die Gründung der Gesellschaft (Gründungsvertrag) abzuschließen. Der Gründungsvertrag hat folgenden Inhalt zu haben:

- Namen der Gesellschafter;
- Höhe des Stammkapitals;
- Höhe und der Nominalwert der Gesellschafteranteile;
- Höhe und Art der Einlagen in das Stammkapital und
- das Verfahren und die Fristen zu den Einzahlungen der Einlagen.

Der Gründungsvertrag ist seit dem Inkrafttreten des neuen russischen GmbHG kein „Gründungsdokument“ im Rechtssinne mehr (dies ist nur noch die Satzung). Der Gründungsvertrag unterliegt der einfachen Schriftform.

Satzung

Einziges Gründungsdokument der OOO ist die Satzung. Die Satzung hat insbesondere folgenden Inhalt zu haben:

- Name der zu gründenden OOO;
- Sitzort der Gesellschaft;
- Tätigkeitsarten;

- Höhe des Stammkapitals bei Gründung;
- Kompetenzen der Organe;
- Amtszeit und Beschränkung der Befugnisse des Generaldirektors;
- Abstimmungsverfahren und erforderliche Stimmenmehrheit;
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- Verfahren zur Anteilsübertragung;
- Regeln über die Aufbewahrung von Gesellschaftsunterlagen und Einsichtsrechte der Gesellschafter;
- Bestimmungen zu Umstrukturierungen und zur Liquidation.

Wenn die Satzung eine Regel über das Austrittsrecht der Gesellschafter vorsieht, hat sie auch Regeln über das Verfahren und die Reihenfolge des Austritts aus der OOO zu enthalten. Da das Austrittsrecht dispositiv ist, wird dies meist nicht mehr aufgenommen. Stattdessen werden Regeln zur Anteilsübertragung auf Mitgesellschafter oder Dritte vorgesehen.

Gesellschafterliste

Die Angaben über die Höhe und den Nominalwert der Gesellschafteranteile sind nicht mehr in der Satzung zu regeln. Dafür ist eine Gesellschafterliste mit diesen Angaben zu erstellen.

Eine solche Gesellschafterliste ist von der Gesellschaft selbst zu führen und zu aktua-

lisieren. Die Angaben der Gesellschafterliste haben mit den entsprechenden Angaben, die im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen enthalten sind, übereinzustimmen. Der Generaldirektor ist für die Einreichung von Änderungen zuständig. Sollten die Angaben des Registers und der Gesellschafterliste nicht übereinstimmen, hat die Eintragung im Register Vorrang.

Registrierung

Für die Eintragung in das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen sind die Steuerbehörden zuständig (in Moskau ist dies die Steuerbehörde Nr. 46). Die Eintragung erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung des Registrierungsantrags samt allen notwendigen Unterlagen. Der Registrierungsantrag besteht aus mehreren amtlichen Formblättern, die zwingend zu verwenden sind. Die Unterzeichnung des Antrages sollte vor einem russischen Notar durch alle Gründer erfolgen. Möglich ist aber auch die Unterzeichnung vor einem ausländischen Notar mit anschließender Überbeglaubigung (Apostille) oder bei einem russischen Konsulat. Die Antragsform ist dabei zwingend auf Russisch zu fassen.

Seit einiger Zeit können Registrierungsanträge nicht mehr von Vertretern der Gründer unterzeichnet werden, sondern sind von den Geschäftsführern der Gründer in eigenem Namen zu unterzeichnen. Wichtig ist, dass der Geschäftsführer, der den Registrierungsantrag unterzeichnet, alleinver-

tretungsbefugt ist (was bei ausländischen Gesellschaften nicht immer der Fall ist). Andernfalls ist der Antrag durch alle gemäß Handelsregister befugten Geschäftsführer des Gesellschafters zu unterzeichnen.

Der Antrag kann nicht nur durch die Antragsteller persönlich, sondern auch durch den Vertreter der Antragsteller aufgrund einer Vollmacht bei den Steuerbehörden eingereicht werden. Nach Wahl des Antragstellers können die Originale der Registrierungsurkunden sowie die Satzung der gegründeten OOO bei der Steuerbehörde abgeholt oder per Post an die Postadresse am Sitz der OOO gesendet werden.

Der Registrierungsantrag zur Gründung der Gesellschaft muss dabei von den Antragstellern oder Vertretern per Vollmacht unterzeichnet und durch den russischen Notar auf elektronischem Wege beim Registrierungsamt eingereicht werden. In diesem Fall erhält der Antragsteller bei erfolgter Eintragung eine „elektronische“ Satzung, das Registrierungsblatt und die Steueranmeldungsbescheinigung. Auf Grundlage der elektronischen Dokumente kann der Notar dem Antragsteller notariell beglaubigte Papierexemplare der Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Antragsteller haben die Möglichkeit bei einer Ablehnung der staatlichen Registrierung wegen der Nichtvorlage notwendiger Unterlagen oder deren Fehlerhaftigkeit entsprechende Unterlagen innerhalb von drei Monaten nachzureichen.

Wir empfehlen die Abholung der Dokumen-

te aufgrund einer Vollmacht, da der postalische Weg unsicher ist und häufig Unterlagen verloren gehen bzw. es zu größeren Verzögerungen kommt.

Nach der Registrierung bei der Steuerbehörde ist die Gesellschaft beim Statistikamt und den drei Sozialfonds (Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs-, und Sozialversicherungsfonds) anzumelden. Dies erfolgt jedoch in Moskau und Sankt-Petersburg automatisch.

Firmenstempel

Tatsächlich operativ tätig werden kann die Gesellschaft erst, wenn durch ein zusätzliches Verfahren ein Unternehmensstempel angefertigt worden ist, der in Russland eine Art Beglaubigungsfunktion hat und ohne den die meisten Dokumente der Gesellschaft im Rechtsverkehr nicht verwendet werden können (so können z.B. keine laufenden Konten ohne Stempel eröffnet werden). Eine OOO kann in Russland gesetzlich auch ohne Firmenstempel tätig sein, in der Praxis arbeiten aber praktisch alle Unternehmen nach wie vor mit Unternehmensstempeln.

Laufende Bankkonten

Für die Eröffnung der operativen Bankkonten der Gesellschaft sind die Unterschriften des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters der OOO (beide Positionen kann der Generaldirektor auch in Personalunion übernehmen) auf den sog. „Bankkarten“

von einem Notar (oder direkt bei der Bank) zu beglaubigen. Wenn in einer OOO die Position des Hauptbuchhalters geschaffen wird, sind alle Dokumente, die Bankgeschäfte betreffen, sowohl vom Generaldirektor als auch vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen.

Der Generaldirektor kann einen Mitarbeiter der Gesellschaft mit dem Recht der ersten Unterschrift bevollmächtigen. Die Vollmacht, die der Mitarbeiter zur Vornahme bestimmter Geldgeschäfte berechtigt, hat ausdrücklich auch die Berechtigung zur Unterzeichnung zu beinhalten.

Einem ausländischen Gesellschafter kann das Recht der ersten Unterschrift nicht gewährt werden, da dies nur an Mitarbeiter erfolgen darf.

Es kann allerdings bei den meisten Banken Online-Banking eingerichtet werden, so dass Überweisungen erst dann vorgenommen werden können, wenn der ausländische Gesellschafter diesen Vorgang prüft und die Zahlung vorab schriftlich freigibt.

Nach den neuen Gesetzesregelungen verlangen Banken bei der Kontoeröffnung Angaben und Unterlagen zu den finalen End Eigentümern (natürlichen Personen) der Gründer, die über 20 % - 25% der Anteile an der russischen Gesellschaft direkt oder indirekt kontrollieren (darunter Passangaben, Kontakte und Wohnadresse). Von Bank zu Bank werden dafür verschiedene Unterlagen von den Gründern verlangt, was sich oftmals verzögernd auf Kontoeröffnungen auswirken kann. Diesbezüglich empfehlen wir unseren Mandanten sich

schon frühzeitig für eine konkrete Bank zu entscheiden, damit die nötigen Unterlagen im Voraus vorbereitet werden könnten.

Die Eröffnung der Bankkonten dauert üblicherweise zwischen 5 und 15 Tagen, hängt jedoch von internen Verfahren jeder einzelnen Bank ab. Wichtig ist allerdings auch, bestehende Sanktionen und Einschränkungen im Zahlungsverkehr zu kennen.

Fristen

Die Eintragung der Gesellschaft im Einheitlichen Staatsregister Juristischer Personen selbst erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen bei der Steuerbehörde. Es kommt aber auch recht häufig zu Ablehnungen, wenn Formalien nicht stimmen. Das gesamte Gründungsverfahren einer OOO bis zur Eröffnung der operativen Bankkonten dauert in der Praxis bis zu sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bei der Steuerbehörde.

Benötigte Unterlagen und Informationen

In der Regel werden vom ausländischen Gesellschafter (juristische Person) für die Gründung folgende Unterlagen benötigt:

- amtlich beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges jedes Gründers mit Apostille und ein
- notariell beglaubigter Gesellschaftervertrag des Gründers mit Apostille.

Die Unterlagen dürfen bei Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die Apostillierung hat in Deutschland beim zuständigen Landgericht zu erfolgen. Die erforderlichen notariellen Übersetzungen der Unterlagen erfolgen meist in Russland.

Als Anlage finden Sie nachstehend unsere [Mustersatzung](#).

Mustersatzung (Auszüge)

Bestätigt durch Protokoll Nr.
[bitte einfügen] der Gründerver-
sammlung vom ***[bitte Datum einfü-
gen]***

SATZUNG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

„[bitte Firmennamen einfügen]“

2026

Präambel

Die vorliegende Fassung der Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung OOO „**[bitte einfügen]**“ (im Folgenden „**Gesellschaft**“) wurde durch das Protokoll Nr. 1 der Gründerversammlung vom **[bitte einfügen]** über die Gründung der Gesellschaft gemäß dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und dem Föderalen Gesetz Nr. 14FZ vom 08.02.1998 «Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung» (im Folgenden „**GmbH-Gesetz**“) genehmigt.

Die Gesellschaft ist eine juristische Person des Gesellschaftsrechts, eine nichtöffentliche kommerzielle Organisation mit ausländischen Investitionen, die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, des Föderalen Gesetzes „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ vom 09.07.1990 Nr. 160 sowie dem GmbH-Gesetz handelt.

Artikel 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1. Die vollständige Firma der Gesellschaft lautet auf Russisch:

Общество с ограниченной ответственностью «**[bitte einfügen]**»;

Die kurze Firma der Gesellschaft lautet auf Russisch:

ООО «**[bitte einfügen]**».

Die vollständige Firma der Gesellschaft lautet auf Englisch:

ООО „**[bitte einfügen]**“.

1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist:
Moskau, Russische Föderation.

Artikel 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

2.1. Die Gesellschaft wird zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet.

2.2. Die Haupttätigkeitsbereiche der Gesellschaft umfassen:

[bitte einfügen].

2.3. Die Gesellschaft kann auch jede andere Tätigkeit ausüben, die nach geltendem russischem Recht nicht verboten ist, einschließlich lizenzpflichtiger Tätigkeiten bei Vorliegen der entsprechenden Lizenz.

2.4. Die Gesellschaft verfügt über Bankkonten (einschließlich Fremdwährungskonten) sowie über ein Rundsiegel mit der vollständigen Firma der Gesellschaft in russischer Sprache.

Artikel 3

Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Gesellschaft

3.1. Jeder Gesellschafter der Gesellschaft hat das Recht:

3.1.1. sich an der Verwaltung der Gesellschaft gemäß dem geltenden GmbH-Gesetz und dieser Satzung zu beteiligen;

3.1.2. Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erhalten und ihre Bücher und Aufzeichnungen gemäß dieser Satzung einzusehen;

3.1.3. am Gewinn der Gesellschaft beteiligt zu werden;

3.1.4. seinen gesamten Geschäftsanteil oder einen Teil davon an einen oder mehrere Gesellschafter der Gesellschaft oder eine andere Person gemäß dem GmbH-Gesetz und dieser Satzung zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu übertragen;

3.1.5. von der Gesellschaft den Erwerb seines Geschäftsanteils zu verlangen, wenn eine solche Übertragung oder ein solches Verlangen nach dem GmbH-Gesetz zulässig ist;

3.1.6. bei Liquidation der Gesellschaft seinen Anteil am Vermögen, das nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger verbleibt, oder den Wert eines solchen Anteils zu erhalten;

3.1.7. gemäß den Regelungen des GmbH-Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft zu leisten;

3.1.8. sonstige Rechte, die ihm durch das GmbH-Gesetz und diese Satzung eingeräumt werden.

3.2 Jeder Gesellschafter der Gesellschaft ist verpflichtet:

3.2.1. den Geschäftsanteil am Stammkapital der Gesellschaft in der Weise, in der Höhe und innerhalb der Frist zu zahlen, die durch das GmbH-Gesetz und den Beschluss über die Gründung der Gesellschaft festgelegt

sind;

3.2.2. keine Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft offenzulegen, die als vertraulich behandelt werden;

3.2.3. die Gesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Namens oder seiner Firma, seiner Wohnadresse oder seines Sitzes oder über Änderungen der Angaben zu seinem Geschäftsanteil an der Gesellschaft zu informieren;

3.2.4. sonstige Pflichten, die sich aus dem GmbH-Gesetz und dieser Satzung ergeben.

Artikel 4

Stammkapital der Gesellschaft, Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft

4.1. Das Stammkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Nennwert der den Gesellschaftern gehörenden Geschäftsanteile zusammen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RUB **[bitte einfügen]**.

4.2. Das Stammkapital der Gesellschaft muss innerhalb von vier Monaten ab dem Datum der staatlichen Registrierung der Gesellschaft vollständig eingezahlt sein.

4.3. Der Geschäftsanteil am Stammkapital, auch im nicht eingezahlten Teil, gewährt dem Gesellschafter das Stimmrecht.

4.4. Ein Geschäftsanteil an der Gesellschaft kann in Geld oder in Form von Wertpapieren, anderen Sachen, Eigentumsrechten oder anderen Rechten, die einen Geldwert haben, eingezahlt werden.

4.5. Das Stammkapital der Gesellschaft darf nicht vor seiner vollständigen Einzahlung

erhöht werden. Das Stammkapital kann durch Einlagen aus dem Vermögen der Gesellschaft und/oder zusätzliche Einlagen der Gesellschafter der Gesellschaft und/oder Einlagen von Dritten, die in die Gesellschaft aufgenommen werden, erhöht werden.

4.6. Die Gesellschafter leisten aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft. Eine Einlage in das Vermögen ändert weder die Beteiligungsquoten der Gesellschafter noch die Nennwerte der ihnen gehörenden Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Einlagen in das Vermögen können in Geld geleistet werden, sofern der Gesellschafterbeschluss der Gesellschaft nichts anderes vorsieht. Einlagen in das Vermögen werden von den Gesellschaftern der Gesellschaft unabhängig von ihren Beteiligungsquoten an der Gesellschaft geleistet. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Einlage in das Vermögen der Gesellschaft von einem der Gesellschafter geleistet werden.

Artikel 5

Übertragung und Verpfändung des Geschäftsanteils am Stammkapital

5.1. Die Übertragung des Geschäftsanteils am Stammkapital der Gesellschaft ist nur im tatsächlich eingezahlten Teil des Anteils möglich.

5.2. Jeder Gesellschafter der Gesellschaft kann seinen gesamten Geschäftsanteil oder einen Teil davon an einen oder mehrere Gesellschafter der Gesellschaft verkaufen oder auf sonstige Weise übertragen. Ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bedarf nicht der Zustimmung der anderen Gesell-

schafter oder der Gesellschaft.

5.3. Der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil am Stammkapital überträgt, hat die Gesellschaft hierüber in schriftlicher Form zu informieren.

5.4. Jedem Gesellschafter der Gesellschaft steht ein Vorkaufsrecht am Erwerb eines Geschäftsanteils zu, den ein Gesellschafter (den gesamten Anteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils an der Gesellschaft) einem Dritten anbietet. Ein Gesellschafter kann sein Vorkaufsrecht zum Erwerb von weniger als dem gesamten zum Verkauf angebotenen Geschäftsanteil an der Gesellschaft ausüben. Der verbleibende Teil dieses Geschäftsanteils kann zu dem Preis und zu den Bedingungen, die in der entsprechenden Mitteilung an die Gesellschafter angegeben sind, an einen Dritten verkauft werden. Die Gesellschaft hat kein Vorkaufsrecht am Erwerb eines von einem Gesellschafter angebotenen Geschäftsanteils oder eines Teils davon.

5.5. Jeder Gesellschafter, der seinen gesamten Geschäftsanteil oder einen Teil davon an der Gesellschaft an einen Dritten verkaufen möchte, hat den anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung hat in Form eines notariell beglaubigten Angebots zu erfolgen, das der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern durch die Gesellschaft übermittelt wird und den Preis und die sonstigen Bedingungen des beabsichtigten Verkaufs angibt.

Ein solches Angebot zum Verkauf des gesamten Geschäftsanteils oder eines Teils davon an der Gesellschaft gilt mit seinem Eingang bei der Gesellschaft als allen Gesell-

schaftern der Gesellschaft zugegangen. Jeder Gesellschafter der Gesellschaft hat ab dem Datum des Eingangs eines solchen Angebots bei der Gesellschaft dreißig (30) Tage Zeit, sein Vorkaufsrecht auszuüben.

Gesellschafter der Gesellschaft können auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts zum Erwerb des Geschäftsanteils oder eines Teils davon durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Gesellschaft verzichten.

Die Unterschrift des Gesellschafters auf der Verzichtserklärung ist notariell zu beglaubigen. Eine solche Erklärung muss der Gesellschaft vor Ablauf der 30tägigen Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts zugehen.

Üben die Gesellschafter der Gesellschaft das Vorkaufsrecht zum Erwerb des Geschäftsanteils oder eines Teils davon innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Zugang des Angebots nicht aus, kann der verbleibende Anteil oder sein Teil an einen Dritten zu einem Preis verkauft werden, der nicht niedriger ist als der den Gesellschaftern im Angebot genannte Preis, und zu den Bedingungen, die den Gesellschaftern angeboten wurden.

5.6. Jede Übertragung des gesamten Geschäftsanteils oder eines Teils davon am Stammkapital der Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sofern das GmbH-Gesetz nichts anderes vorsieht. Ein solcher Vertrag ist ungültig, wenn er nicht ordnungsgemäß notariell beurkundet wurde.

5.7. Der Geschäftsanteil oder sein Teil am Stammkapital geht mit der Eintragung der Änderungen im Einheitlichen Staatlichen Register der Juristischen Personen oder zu einem anderen, sich aus dem GmbH-Gesetz ergebenden Zeitpunkt auf den Erwerber

über.

5.8. Der Übergang des Geschäftsanteils am Stammkapital auf die Erben natürlicher Personen und die Rechtsnachfolger juristischer Personen-Gesellschafter der Gesellschaft, der Übergang des Anteils einer liquidierten juristischen Person auf ihre Gründer (Gesellschafter) ist nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter der Gesellschaft zulässig.

5.9. Jeder Gesellschafter der Gesellschaft kann seinen gesamten Geschäftsanteil oder einen Teil davon an der Gesellschaft an einen anderen Gesellschafter oder mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft an einen Dritten verpfänden. Jede Verpfändung des gesamten Geschäftsanteils oder eines Teils davon an der Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung. Eine solche Verpfändung ist ungültig, wenn sie nicht ordnungsgemäß notariell beurkundet wurde.

5.10. Der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon am Stammkapital der Gesellschaft veräußert, haftet für die vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zur Veräußerung des Geschäftsanteils entstandene Verpflichtung zur Leistung einer Einlage in das Vermögen der Gesellschaft gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber des Geschäftsanteils.

Artikel 6

Gewinnverteilung

6.1. Die Gesellschaft kann beschließen, den Reingewinn vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich an die Gesellschafter auszuschütten.

6.2. Die Gewinnverteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss hat die Verwendungsrichtungen des Gewinns sowie den Teil des Gewinnbetrags, der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, zu enthalten.

6.3. Der Teil des Gewinnbetrags, der an die Gesellschafter ausgeschüttet werden soll, kann sowohl im Verhältnis als auch unabhängig vom Verhältnis der Geschäftsanteile der einzelnen Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft verteilt werden. Der konkrete, an jeden Gesellschafter auszuzahlende Gewinnbetrag wird im Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einstimmig gefasst werden muss, festgelegt.

Artikel 7

Leitungsorgane

7.1. Oberstes Leitungsorgan der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.

7.2. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Generaldirektor als alleiniges Exekutivorgan der Gesellschaft geführt.

Artikel 8

Die Gesellschafterversammlung

8.1. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird durch diese Satzung und das GmbH-Gesetz geregelt.

8.2. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ist für Entscheidungen in fol-

genden Angelegenheiten zuständig:

8.2.1. Festlegung der Grundsätze und Strategien der Gesellschaft sowie Entscheidungen über eine Beteiligung der Gesellschaft an einem Zusammenschluss oder einer anderen Gruppe von Wirtschaftssubjekten;

8.2.2. Änderungen der Satzung der Gesellschaft, einschließlich einer Änderung der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft;

8.2.3. Bestellung und Abberufung des Generaldirektors der Gesellschaft sowie Festlegung der Bedingungen, Abschluss und Beendigung des Arbeitsvertrags, Übertragung der Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auf eine Verwaltungsgesellschaft oder einen Manager (im Folgenden «Manager») und Zustimmung zu einem solchen Manager sowie zu den Bedingungen des entsprechenden Vertrags mit dem Manager;

8.2.4. Genehmigung des jeweiligen Jahresberichts und der Jahresbilanz der Gesellschaft;

8.2.5. Zustimmung zur Ausschüttung des Reingewinns der Gesellschaft an die Gesellschafter der Gesellschaft;

8.2.6. Genehmigung/Verabschiedung von internen Dokumenten der Gesellschaft, welche die internen Angelegenheiten der Gesellschaft regeln;

8.2.7. Entscheidung über die Durchführung einer externen Prüfung, Bestellung eines externen Prüfers und Festlegung seiner Vergütung;

8.2.8. Umstrukturierung oder Liquidation der Gesellschaft;

8.2.9. Bestellung des Liquidators und Genehmigung der Liquidationsbilanzen;

8.2.10. Errichtung oder Aufhebung einer Filiale oder Eröffnung oder Schließung einer Repräsentanz der Gesellschaft in der Russischen Föderation oder im Ausland;

8.2.11. Zustimmung zu einem bedeutenden Rechtsgeschäft, d.h. einem Geschäft oder einer Reihe zusammenhängender Geschäfte, die den direkten oder indirekten Erwerb, die Veräußerung oder die mögliche Veräußerung von Vermögenswerten durch die Gesellschaft im Wert von fünfundzwanzig Prozent (25%) oder mehr des Vermögens der Gesellschaft, bestimmt auf der Grundlage der Bilanz der Gesellschaft für den letzten Abrechnungszeitraum vor dem Datum der Zustimmung zu diesen Geschäften, betreffen (im Folgenden «Bedeutende Rechtsgeschäfte»). Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten nicht Geschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft getätigt werden;

8.2.12. Zustimmung zu Geschäften, an denen der Generaldirektor oder einer der Gesellschafter gemäß Art. 45 des GmbH-Gesetzes interessiert sein könnte;

8.2.13. sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung und dem GmbH-Gesetz in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft fallen.

8.3. Die Angelegenheiten der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft dürfen nicht auf das Exekutivorgan der Gesellschaft übertragen werden.

8.4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, von den Gesellschaftern zuvor vereinbarten Ort statt. Gesellschafterversammlungen können sowohl in Russland als auch im Ausland abgehalten werden.

Die Gesellschafterversammlung kann in Form einer Zusammenkunft (gemeinsame Anwesenheit der Gesellschafter der Gesellschaft), auch mittels Fernabstimmung, im Wege der schriftlichen Abstimmung (Briefwahl) oder in einer Kombination von Abstimmung in einer Versammlung und schrift-

licher Abstimmung abgehalten werden. Das Verfahren zur Durchführung der einen oder anderen Form der Gesellschafterversammlung und das Abstimmungsverfahren können von der Gesellschafterversammlung in Form einer entsprechenden internen Regelung genehmigt werden.

Die Gesellschafterversammlung im Fernformat wird mittels elektronischer oder sonstiger technischer Mittel abgehalten. In diesem Fall sind Methoden zu verwenden, die eine zuverlässige Identifizierung der an der Versammlung teilnehmenden Person ermöglichen. Allen Teilnehmern muss die Möglichkeit zur Ausübung ihrer ihnen als Gesellschafter zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Teilnahme, Rede, Fragestellung und Stimmabgabe, gegeben werden. Der Informationsaustausch, die Diskussion und die gemeinsame Meinungsbildung müssen ebenfalls gewährleistet sein.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Durchführung einer Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung (Briefwahl) gefasst werden. Eine solche Abstimmung kann durch Austausch von Dokumenten mittels Post, Telefon, elektronischer oder sonstiger Kommunikation, die die Authentizität der übermittelten und empfangenen Nachrichten und deren dokumentarische Bestätigung gewährleistet, erfolgen.

8.5. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die die Jahresergebnisse der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft genehmigt (auch als jährliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bezeichnet), ist mindestens einmal jährlich, frühestens am 1. März und spätestens am 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres abzuhalten. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung wird vom Generaldirektor jedem Gesellschafter per Post, Kurier oder EMail gemäß den in der Gesellschafter-

liste angegebenen Daten spätestens zwanzig Tage vor der Gesellschafterversammlung zugesandt. Die Benachrichtigungen müssen Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

8.6. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, dem Generaldirektor der Gesellschaft spätestens 10 Tage vor dem stattfindenden Termin der Versammlung schriftlich Ergänzungspunkte zur Tagesordnung zur Diskussion und/oder Beschlussfassung vorzuschlagen.

8.7. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden vom Generaldirektor auf eigene Initiative, auf schriftliches Verlangen des Abschlussprüfers oder auf Verlangen von Gesellschaftern, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmenzahl in der Gesellschaft halten, einberufen.

Hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens für die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung finden die Regelungen des GmbH-Gesetzes über die ordentlichen Gesellschafterversammlungen Anwendung. Sollte der Generaldirektor nicht innerhalb von 5 Tagen nach Eingang des Verlangens einen Beschluss über die Einberufung der Versammlung oder die Ablehnung der Einberufung fassen, kann die außerordentliche Versammlung von den stellungsberechtigten Organen und Personen, die das Verlangen gestellt haben, einberufen werden.

8.8. Eine unter Verletzung der Einberufungsordnung abgehaltene Versammlung ist beschlussfähig, sofern alle Gesellschafter daran teilgenommen haben.

8.9 Jeder Gesellschafter der Gesellschaft kann an einer Gesellschafterversammlung

der Gesellschaft persönlich oder durch einen Vertreter teilnehmen. Gesellschafter, die juristische Personen sind, werden durch ihre Geschäftsführungsorgane oder andere Personen aufgrund einer Vollmacht vertreten.

8.10. Eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird vom Generaldirektor der Gesellschaft oder von der Person, die die Gesellschafterversammlung einberufen hat, eröffnet. Diese Person leitet die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers der Versammlung. Der Beschluss über die Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers der Versammlung wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Personen gefasst.

8.11. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, außer in den Fällen, in denen nach dem GmbH-Gesetz oder dieser Satzung Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden müssen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

8.12. Maßnahmen zur Umstrukturierung oder Liquidation der Gesellschaft, zur Erhöhung des Stammkapitals durch Zusatzeinlage eines Gesellschafters oder eines Dritten sowie andere im GmbH-Gesetz oder dieser Satzung vorgesehene Fälle bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter der Gesellschaft.

8.13. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Generaldirektor der Gesellschaft ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll muss Datum und Ort der Versammlung, die Liste der anwesenden Personen, den Wort-

laut der gefassten Beschlüsse (sowie nicht zur Abstimmung gestellte Punkte) und das konkrete Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 5 Tagen nach der Versammlung anzufertigen.

Die Tatsache der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sowie die Anwesenheit der Gesellschafter wird durch die Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer der Gesellschafterversammlung bestätigt, die hierfür als bevollmächtigte Vertreter der Gesellschafter gelten, ohne dass es einer notariellen Beurkundung des Protokolls bedarf.

In einer Gesellschaft mit einem Gesellschafter wird die Beschlussfassung durch den alleinigen Gesellschafter durch die Unterzeichnung des Beschlusses durch den alleinigen Gesellschafter oder dessen bevollmächtigten Vertreter ohne notarielle Beurkundung bestätigt.

Der Generaldirektor der Gesellschaft oder die sonstige Person, die das Protokoll einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft führt, hat jedem Gesellschafter der Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen nach Anfertigung des Protokolls eine Kopie desselben per Post oder E-Mail zu übermitteln.

8.14. Die Protokolle aller Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft sind in einem vom Generaldirektor geführten Protokollbuch abzulegen.

8.15. Beschlüsse der Gesellschafterver-

sammlung der Gesellschaft können auch ohne Durchführung einer Versammlung, an der die Gesellschafter der Gesellschaft zur Erörterung von Punkten der Tagesordnung und zur Beschlussfassung über die zur Abstimmung gestellten Angelegenheiten teilnehmen, gefasst werden (schriftliche Abstimmung). Eine solche schriftliche Zustimmung kann durch Austausch von Dokumenten per Post, Telefon oder elektronischen oder sonstigen Kommunikationsmitteln, die die Authentizität der gesendeten und empfangenen Nachrichten gewährleisten und eine dokumentarische Bestätigung dieser Nachricht ermöglichen, erteilt werden. Die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgt gemäß den in den internen Dokumenten der Gesellschaft festzulegenden Regeln.

8.16. Ein unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Satzungsbestimmungen gefasster Beschluss der Gesellschafterversammlung, der Rechte und berechnigte Interessen von Gesellschaftern der Gesellschaft verletzt, kann auf Antrag eines Gesellschafters, der nicht an der Abstimmung teilgenommen hat oder gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt hat, gerichtlich für ungültig erklärt werden. Die Frist für die Stellung eines solchen Antrags beträgt zwei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter von dem gefassten Beschluss und den Umständen, die seine Ungültigerklärung begründen, Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

8.17. In der Gesellschaft mit einem Gesellschafter finden die Regelungen der Satzung in Ziff. 8.4 - 8.16 keine Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Fristen für die jährliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.

8.18. Für die Organisation der Gesellschafterversammlung notwendige Dokumente werden den Gesellschaftern per Einschreiben, Kurierpost oder E-Mail zugesandt.

Artikel 9

Generaldirektor

9.1. Der Generaldirektor ist das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Generaldirektoren bestellen, die unabhängig voneinander handeln.

Wird ein Generaldirektor bestellt, übt er oder sie alle Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans selbst aus.

Werden mehrere Generaldirektoren bestellt, haben sie in der Regel gleiche Befugnisse und das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft. Sofern nicht anderslautend, kann die Zuständigkeit zwischen den Generaldirektoren und ihre Kompetenzen durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung, in dem sie gewählt wurden, oder durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Aufteilung der Befugnisse der alleinigen Exekutivorgane zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Der Generaldirektor wird von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für die Dauer von **[bitte einfügen]** Jahren gewählt.

Er kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von seiner Position abberufen werden. Der Vertrag zwischen dem Generaldirektor und der Gesellschaft wird vom Vorsitzenden der Gesellschafter-

versammlung, die den Generaldirektor wählt, oder von dem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter unterzeichnet.

9.2 Der Generaldirektor der Gesellschaft ist befugt:

9.2.1. ohne Vollmacht im Namen der Gesellschaft zu handeln und, insbesondere, die Gesellschaft zu vertreten und Rechtsgeschäfte unter Berücksichtigung von Ziff. 9.3 dieser Satzung abzuschließen;

9.2.2. Anordnungen zur Einstellung, Versetzung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Mitarbeitern der Gesellschaft zu erlassen und herausragende Leistungen von Mitarbeitern der Gesellschaft anzuerkennen oder Disziplinarmaßnahmen gegen sie zu ergreifen;

9.2.3. alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft fallen.

9.3. Die folgenden Geschäfte bedürfen als bedeutende Rechtsgeschäfte der Zustimmung gemäß dem GmbH-Gesetz. Der Generaldirektor hat hierzu die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:

a) Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen;

b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit den Mitarbeitern der Gesellschaft, wenn deren Vergütung **[bitte einfügen]** jährlich übersteigt, einschließlich möglicher Boni.

c) Bestellung eines oder mehrerer Stellvertreter und Erteilung von Vollmachten an ihn (sie);

d) Abschluss, Änderung und Beendigung bedeutender Liefer-, Vertriebs-, Lizenz- und

Kooperationsverträge sowie anderer Verträge mit einem Wert von mehr als RUB **[bitte einfügen]**;

e) Erwerb oder Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an anderen Gesellschaften;

f) Entscheidungen über wesentliche Änderungen der Marketing-, Vertriebs-, Preis- und Finanzstrategie der Gesellschaft;

g) Einwerbung von Investitionen in Höhe von mehr als RUB **[bitte einfügen]** und/oder Abschluss von Miet- oder Leasingverträgen;

h) Abschluss von Verträgen mit externen Beratern.

9.4. Der Generaldirektor ist berechtigt, Entscheidungen zu den in Ziff. 9.3 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zu treffen, falls die Einholung der Zustimmung rechtzeitig unmöglich ist und die Maßnahmen gemäß Ziff. 9.3 zur Abwendung von Schäden von der Gesellschaft erforderlich sind. In diesem Fall hat der Generaldirektor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Durchführung der genannten Maßnahmen einzuholen.

9.5. Die in diesem Absatz bezeichneten Geschäfte unterliegen nicht dem im GmbH-Gesetz festgelegten Verfahren zur Genehmigung von bedeutenden Rechtsgeschäften:

1) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern der Gesellschaft sowie Leistung von Zahlungen aus solchen Verträgen;

2) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie Leistung von Zahlungen aus solchen Verträgen.

9.6. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auf der Grundlage eines Vertrages auf eine Verwaltungsgesellschaft zu übertragen.

Artikel 10

Dokumente der Gesellschaft

10.1. Die Gesellschaft hat an den Geschäftsräumen ihres alleinigen Exekutivorgans oder an einem anderen, den Gesellschaftern der Gesellschaft bekannten und für sie zugänglichen Ort die folgenden Dokumente aufzubewahren:

- Satzung der Gesellschaft sowie alle entsprechend daran vorgenommenen Änderungen;
- das Protokoll der Gründerversammlung der Gesellschaft zur Errichtung der Gesellschaft und alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft;
- Dokument, das die staatliche Registrierung der Gesellschaft belegt;
- Dokumente, die die Rechte der Gesellschaft an den in ihrer Bilanz geführten Vermögenswerten belegen;
- alle internen Dokumente der Gesellschaft;
- die Regelungen für Filialen oder Repräsentanzen der Gesellschaft;
- eine Liste der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft;
- alle Berichte des externen Prüfers der Gesellschaft und alle relevanten Prüfungsberichte staatlicher Stellen;
- sonstige Dokumente, die nach geltendem russischem Bundesrecht, einer Ver-

ordnung oder Regelung, der Satzung der Gesellschaft, einem internen Dokument der Gesellschaft oder einem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft oder des Exekutivorgans der Gesellschaft erforderlich sind.

10.2. Jedes der aufgeführten Dokumente ist von der Gesellschaft auf Verlangen eines Gesellschafters der Gesellschaft oder des Kontrollorgans in den Geschäftsräumen des Exekutivorgans der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die von der Gesellschaft für eine solche Kopie erhobene Gebühr darf die Kosten für die Anfertigung der Kopie nicht übersteigen.

Artikel 11

Liste der Gesellschafter

11.1. Die Gesellschaft führt eine Liste ihrer Gesellschafter, die Angaben wie die Daten jedes Gesellschafters und seine Beteiligungsquote, Informationen über die Einzahlung des Geschäftsanteils dieses Gesellschafters, die Beteiligungsquote der Gesellschaft sowie die Daten, an denen die der Gesellschaft gehörenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft übertragen wurden oder von ihr erworben wurden, enthält.

11.2. Der Generaldirektor hat sicherzustellen, dass alle in einer solchen Liste der Gesellschafter der Gesellschaft enthaltenen Daten, die einen Gesellschafter der Gesellschaft oder den gesamten oder einen Teil des einem Gesellschafter der Gesellschaft gehörenden Geschäftsanteils oder den gesamten oder einen Teil des der Gesellschaft selbst gehörenden Geschäftsanteils betref-

fen, mit den im Einheitlichen Staatlichen Register der Juristischen Personen enthaltenen Daten sowie mit jeder Übertragung eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft aufgrund eines Vertrags, der notariell beurkundet wurde und der Gesellschaft bekannt ist, übereinstimmen.

11.3. Jeder Gesellschafter hat die Gesellschaft über Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seines Sitzes sowie über neue Angaben zum Geschäftsanteil am Stammkapital der Gesellschaft zu informieren. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Nichtbereitstellung der entsprechenden Informationen.

Artikel 12

Umstrukturierung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation umstrukturiert oder liquidiert werden.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

In allen sonstigen, in dieser Satzung nicht geregelten Fragen richtet sich die Gesellschaft nach der Gesetzgebung der Russischen Föderation.

Kontakt:



Thomas Brand

Anwalt

Partner

E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Mob.Tel.: +7 (965) 106 56 11



Ekaterina Kabanova

Leiterin der Abteilung für Gesellschaftsrecht

E-Mail: ekaterina.kabanova@bbpartners.de

Tel.: +7 (495) 662 33 65

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.
Eine Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.